



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 AusbPO

AusbPO - Ausbilderprüfungsordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(§ 14 Abs. 2) Amt der	Landesregierung
Gebührenfrei gemäß § 29f Abs. 2 (Vor- und Familienname)	
geboren am	in
hat sich am einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. I Z 3 GewO	
1994 unterzogen und den	
PRÜFUNGSTEIL AUSBILDERPRÜFUNG mit Auszeichnung bestanden *) / bestanden *).	
	am
Amtssiegel	Für den Landeshauptmann:
*) Nichtzutreffendes streichen	
Druck der Österreichischen Staatsdruckerei	

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$